



STATUTEN des NVV, Natur- und Vogelschutzverein Dänikon/Hüttikon

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Dänikon/Hüttikon besteht ein parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 66ff ZGB, mit Sitz in Dänikon

Art. 2

Der Verein tritt für einen umfassenden Naturschutz ein. Er setzt sich insbesondere ein für

- ein natur- und umweltgerechtes Handeln
- den Schutz, der Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen
- die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in einer ökologisch genutzten Kulturlandschaft
- die Erhaltung von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

Art. 3

Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch

- Pflege und Gestaltung von schützenswerten Objekten
- die Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen, unter anderem auch im Siedlungsgebiet
- die Information der Bevölkerung
- die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit
- die Stellungnahme zu sachpolitischen Naturschutzfragen, vor allem zu solchen von kommunaler und regionaler Bedeutung
- Kontrolle des Vollzugs von gesetzlichen Bestimmungen im Natur- und Umweltschutzbereich.

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Vogelschutzes (ZVS), Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden.

II. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 6

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische wie natürliche Personen eine, Familien höchstens zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 8

Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss begründet werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

Art. 10

Die Mitgliedschaftsbeiträge betragen pro Kalenderjahr

- für natürliche Personen Fr. 25.--
- für juristische Personen Fr. 100.--
- für Jugendmitglieder (bis 20 Jahre) Fr. 15.--
- für Familien (Kinder bis 18 Jahre) Fr. 40.--

Die Aenderung der Mitgliederbeiträge obliegt der Generalversammlung.

Aenderungsbeschluss der GV vom 9. Februar 2006

- 30 Franken für Einzelpersonen

- 50 Franken für Paare/Familien

Aenderungsbeschluss der GV vom 26. Februar 2019

-35 Franken für Einzelpersonen

-55 Franken für Paare/Familien

Art. 11

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Legaten
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- dem Erlös aus Aktionen des Vereins.

III. Organe des Vereins

Art. 12

Die Vereinsorgane sind Generalversammlung (GV), Vorstand und Revisoren.

Art. 13

Die ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich eingereicht werden.

Art. 14

Der ordentlichen GV obliegen die folgenden Geschäfte

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung und der Jahresbericht
- Festlegung des Jahresprogrammes, des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aufträge und Rekurse, über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen.

Art. 15

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV verlangt.

Art. 16

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Ueber Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 17

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

Art. 20

Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 21

Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 23

Bei einer Vereinsauflösung übernimmt/verwaltet der kantonale Vogelschutzverein das Vermögen und die Akten bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation.

Art. 24

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung (Generalversammlung) in Kraft.

Diese Statuten wurden mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 15. September 1994 genehmigt und treten sofort in Kraft.

8114 Dänikon, 15. September 1994

Der Präsident Armin Bolliger

Der Aktuar Walter Bigler

Dänikon, 15. September 1994